

Intervention *gegen* Häusliche Gewalt

*Informationen der
institutionenübergreifenden
Arbeitsgruppe
zu Kompetenzen
und Handlungsmöglichkeiten*

Impressum:

Herausgeberin: Stadt Nürnberg, Frauenbeauftragte
Fünferplatz 1, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/231-4184 oder -4185
E-Mail: fb@stadt.nuernberg.de

Gestaltung: Stadtgrafik Nürnberg, Herbert Kulzer

Auflage: 1.000

Druck: Werkstatt für Behinderte der
Stadt Nürnberg gGmbH, Druckerei

August 2005

Inhalt

	Seite
Anlass und Absicht	3
Bestandsaufnahme von Zuständigkeiten, Befugnissen und Handlungsspielräumen	6
1. Polizeiliche Intervention	7
1.1 Aufgaben der Beamtinnen und Beamten des Schichtdienstes	9
1.2 Aufgaben der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für „Gewalt im sozialen Nahraum“	10
1.3 Aufgaben der Beauftragten für Polizei für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Mittelfranken	13
2. Staatsanwaltschaft und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten	16
3. Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und –anwälte: Opferschutz im Strafrecht und Zivilrecht	21
3.1 Beistandsmöglichkeiten bzw. Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht	21
3.2 Opferschutzmaßnahmen im Zivilrecht	22
4. Zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten inklusive Familienrecht	26
5. Ärztliche Untersuchungen von Gewaltopfern am Beispiel des Vorgehens der Ambulanz der Frauenklinik	31

	Seite
6. Unterstützung von misshandelten Frauen und Kindern durch Beratungseinrichtungen	34
• Allgemeiner Sozialdienst	36
• AURA – Selbstverteidigungsverein für Frauen und Mädchen	44
• Beratungszentrum für Integration und Migration - AWO Kreisverband Nürnberg	46
• Frauenbeauftragte	49
• Frauenhaus	51
• Beratungsstelle des Frauenhauses	55
• Frauennotruf	58
• Deutscher Kinderschutzbund	61
• KOFIZA – Kontakt- und Frauen-Informations-Zentrum für Afrikanerinnen, Asiatinnen und Latein-Amerikanerinnen	64
• Krisendienst Mittelfranken	66
• Lilith – Verein zur Unterstützung von Frauen mit Drogenproblematik	70
• Weisser Ring	75

Anlass und Absicht

Trotz der Enttabuisierung des Problems der Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder und den inzwischen etablierten Hilfeeinrichtungen wie Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen für die Betroffenen hat sich das Ausmaß von Gewalt nicht verändert. Jährlich flüchten 45.000 Frauen mit ihren Kindern vor den Misshandlungen ihrer (Ehe-)Partner in Frauenhäuser; die aktuelle Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kommt zu dem Ergebnis, dass jede vierte Frau in Deutschland Gewalt durch ihren Partner erfährt oder erfahren hat (Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ nachzulesen unter: <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=20530.html>).

Ausmaß von Gewalt noch unverändert

Um einen effektiven Schutz für Frauen und Kinder sowie einen Abbau von Gewalt zu leisten, reicht es nicht aus, Hilfsangebote für die Opfer bereitzustellen, die zwar anerkannte und unverzichtbare Unterstützung bieten, aber meist immer noch unzureichend subventioniert werden. Notwendig ist darüber hinaus ein veränderter Umgang mit Männergewalt, ihre gesellschaftliche und damit rechtliche Ächtung und die deutliche Inverantwortungnahme der Täter mit dem Ziel, ihr Verhalten zu ändern.

Häusliche Gewalt wird fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt und vor allem im vermeintlich geschützten und intimen Zuhause. Sie ist auch Ausdruck der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen und der gesellschaftlich zugewiesenen Geschlechterrollen. Der Begriff „Häusliche Ge-

**Vielfältige
Gewaltformen
in nahen
Beziehungen**

walt“ bezeichnet die Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die in nahen Beziehungen ausgeübt wird.

Über den Charakter von Häuslicher Gewalt existieren zahlreiche Mythen und Klischees, auch bei den Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen und professionellen Helferinnen/Helfern, die die Täter entschuldigen, die Opfer mitschuldig machen und die Gewalttaten bagatellisieren. Scham, Unsicherheit und Angst verhindern, dass misshandelte Frauen Hilfe und Unterstützung beanspruchen und den Täter anzeigen.

**Mangelnde
zielgerichtete
Kooperation**

Fehlendes Hintergrundwissen über Struktur und Mechanismen Häuslicher Gewalt und mangelnde zielgerichtete Kooperation der Akteurinnen und Akteure in den zuständigen Institutionen und Beratungseinrichtungen erschwerten bisher die effektive öffentliche Intervention gegen die vermeintlich private Gewalt.

Mit dem 1999 von der Bundesregierung verabschiedeten „Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ wird ein systematisiertes und vernetztes Vorgehen gegen alle Formen von Gewalt, ihre Ursachen und Folgen auf den verschiedenen Ebenen der Gesellschaft unterstützt; u.a. soll das seit 1. Januar 2002 geltende Gewaltschutzgesetz die zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen für Opfer Häuslicher Gewalt verbessern helfen.

**multi-
professionell
besetzter
Arbeitskreis**

Auch in Nürnberg arbeitet seit Juni 1999 ein institutionenübergreifender „Runder Tisch“ nach dem Vorbild des „Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG)“. Vertreterinnen und Vertreter von


Polizei und Staatsanwaltschaft, eine Familienrichterin und Rechtsanwältinnen, Mitarbeiterinnen des Frauenhauses, von Beratungseinrichtungen und des Krisendienstes, des städtischen Allgemeinen Sozialdienstes und die kommunale Frauenbeauftragte informieren sich detailliert über ihre Arbeitsabläufe, suchen nach Defiziten bei den Schnittstellen der Zusammenarbeit und diskutieren Strategien für eine bessere Koordinierung der jeweiligen Interventionserfordernisse.

Der Arbeitskreis will damit auf lokaler Ebene dazu beitragen, dass die Rahmenbedingungen für die Intervention gegen Häusliche Gewalt wie das konkrete Vorgehen aller beteiligten Institutionen und Einrichtungen verbessert werden.

Ziele

Die Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Runden Tisch sind in der vorliegenden Broschüre zusammen gefasst. Sie dient zur Information aller, die sich beruflich für die Intervention gegen Häusliche Gewalt engagieren.

Bestandsaufnahme von Zuständigkeiten, Befugnissen und Handlungsspielräumen

- Polizeiliche Intervention
 - Staatsanwaltschaft und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten
 - Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und -anwälte: Opferschutz im Straf- und Zivilrecht
 - Zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten inklusive Familienrecht
 - Ärztliche Untersuchungen von Gewaltopfern
 - Unterstützung der misshandelten Frauen und Kinder durch Beratungseinrichtungen
- 

1. Polizeiliche Intervention

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Straftaten zu verfolgen.

Dies bedeutet für die Polizei, dass bei Bekanntwerden eines Falles von Häuslicher Gewalt alle Maßnahmen zur Aufklärung getroffen werden müssen (Straftatenverfolgung) und eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Opfers verhindert werden muss (Gefahrenabwehr). Die polizeiliche Intervention ist die Grundlage für eine mögliche Strafverfolgung und zivilrechtliche Verfahren, da sich Staatsanwaltschaft, Gerichte und Anwaltschaft auf die polizeilichen Ermittlungsakten stützen.

**Aufgaben
der Polizei:
Straftaten-
verfolgung
und Gefah-
renabwehr**

Erfahrungen belegen, dass die Geschädigten in der unmittelbaren Situation meistens bereit waren, eine Anzeige wegen Körperverletzung zu erstatten, den hierfür notwendigen Strafantrag jedoch häufig bereits am nächsten Tag wieder zurückzogen. Damit sind der Strafverfolgung die Hände gebunden, das Verfahren wird eingestellt. Dieses Einstellungsverfahren der Staatsanwaltschaft wiederum führte zu Frustrationen bei Polizeibeamtinnen und -beamten, deren engagiertes Verhalten oftmals nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führte. Somit beschränkte sich die sachbearbeitende Streife zumeist auf die Schlichtung des „Familienstreites“, sofern keine Straftat offenkundig war.

**Anzeige-
verhalten**

Polizeiliche Endsach- bearbeitung

Durch die Einführung einer gebündelten polizeilichen Endsachbearbeitung und die gesetzlichen Änderungen (Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bei Vorliegen einer Körperverletzung, die in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde, keine Anwendung des Kurzanzeigeverfahrens bei Gewaltdelikten im sozialen Nahraum und Strafbarkeit der Körperverletzung nach § 223 StGB nun auch im Versuch) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Bessere Hilfe für die Betroffenen im Einzelfall
- Verstärkte Verhängung strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere eine Erhöhung der Verurteilungsquote
- Erkenntnisgewinnung zur Phänomenologie des Deliktbereiches Gewalt im sozialen Nahraum
- Erreichen einer präventiven Wirkung (Spezial- und Generalprävention)
- Koordinierung der Reaktionen aller beteiligten Stellen, insbesondere Optimierung der Vernetzung

Sensibilisierung durch Information und Fortbildung

Gewalt im sozialen Nahraum zählte zu den Tabuthemen in unserer Gesellschaft. Das oft jahrelange Martyrium, welches das Opfer teilweise schon erfahren hatte, und die Gründe, sich dennoch vom Täter nicht zu trennen, blieben unbekannt. Um hier eine Veränderung in der polizeilichen Sachbearbeitung zu erreichen, genügt es nicht, lediglich den Verfahrensablauf zu verändern. Vor allem für den „ersten Angriff“ ist seitens der Polizei sehr viel Sensibilität gefordert. Unterstützt werden die Polizeibeamtinnen und -beamten durch das Bereitstellen von Informationsmaterial und das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen.

Dort wird über das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot ebenso informiert wie über erweiterte Möglichkeiten in der Beweissicherung. Zusammen mit dem Gewaltschutzgesetz wurde am 1. Januar 2002 eine „**Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt**“ in Kraft gesetzt.

**Rahmen-
vorgabe**

Im Folgenden wird der Ablauf der polizeilichen Sachbearbeitung dargestellt:

1.1 Aufgaben der Beamtinnen und Beamten des Schichtdienstes

Der polizeiliche Streifendienst trifft Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Daneben werden Informationen zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten verschiedener Dienste übermittelt. Im Rahmen dieses „ersten Angriffs“ sind, auf den Einzelfall bezogen, insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

**Erstmaß-
nahmen bei
Häuslicher
Gewalt**

- Anfahren des Tatortes und Überprüfung jeder Meldung über Häusliche Gewalt
- Aufnehmen einer Anzeige, Sicherung von Beweisen, evtl. Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn
- Sofern möglich, sofortige Vernehmung des Täters und anderer Beteiligten, ansonsten Fertigung einer ausführlichen Sachverhaltsschilderung für die Schwerpunktsachbearbeiterin/den Schwerpunktsachbearbeiter
- Aushändigen des so genannten „Notfallkärtchens“ mit Adressen von Beratungsstellen an die Geschädigte

- Bei Verdacht, dass das Opfer erneut tötlich angegangen wird, nachdem die Polizei die Wohnung verlassen hat, besteht die Möglichkeit des Platzverweises bzw. der Ingewahrsamnahme des Täters (z.B. zur Ausnüchterung)
- Gegebenenfalls sofortige Hinzuziehung bzw. Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme entsprechender Dienste, wie Ambulanter Krisendienst, Allgemeiner Sozialdienst, etc.
- Hinweis auf die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) und die örtlichen Ansprechpartnerinnen
- Aufzeigen und Erläutern der Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Strafanzeige
- Erstellen einer Meldung an den zuständigen Allgemeinen Sozialdienst, wenn Kinder oder Jugendliche während des Vorfalls anwesend sind oder in der Familie leben
- **Endsachbearbeitung** an die/den ausgewiesene/n **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für Gewalt im sozialen Nahraum** abgeben
- Jeder Sachverhalt, der im Zusammenhang mit diesem Problemfeld zu sehen ist, ist zur Informationsgewinnung als Kopie an die Endsachbearbeiterin/den Endsachbearbeiter weiterzuleiten

1.2 Aufgaben der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters für „Gewalt im sozialen Nahraum“

Intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Sie/er ist in der Ermittlungsgruppe einer Polizeiinspektion im Tagesdienst tätig. Dies wirkt sich auf eine enge und intensive Zusammenarbeit mit anderen Institutionen förderlich aus. Sie/er ermittelt personenbezogen nach dem Wohnort der/des Betroffenen. Durch

diese Zuteilung ist immer dieselbe Person für dieselbe Geschädigte zuständig. Häufungen von Meldungen/Anzeigen eine Person betreffend können erkannt und eine Vertrauensbasis zum Opfer kann geschaffen werden. Dies ist angesichts der Rolle des Opfers in der Gewaltdynamik sehr wichtig. Die fachliche Qualifikation der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters ermöglicht eine professionelle Beratung der Geschädigten.

Professionelle persönliche Beratung

Ihre/seine Aufgaben sind:

- Sachbearbeitung aller Fälle von Gewalt im sozialen Nahraum im Rahmen des **Zuständigkeitskataloges** (Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Kriminalpolizei und Schutzpolizei anhand der Delikte), insbesondere
- Ausführliche und taktische Vernehmung/Nachvernehmung der Opfer und Beschuldigten
- Ermittlung und weitere Beweiserhebungen im Umfeld der Betroffenen
- Sicherung von Sachbeweisen (z.B. Dokumentation von Verletzungen, Einholen von ärztlichen Attesten bzw. Gutachten, Sicherstellung von Beweismitteln)
- Erstellen eines Ermittlungsberichtes und Dokumentation aller getroffenen polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen
- Unverzügliche Klärung von Problemstellungen mit der Staatsanwaltschaft. Nach entsprechender Einschätzung kann die/der mit dem Fall betraute Polizeibeamtin/-beamte eine (sofortige) ermittlungsrichterliche Vernehmung beantragen. Nur eine ermittlungsrichterliche Vernehmung ist auch dann noch verwertbar, wenn die Geschädigte sich letzt-

Umfassende Bearbeitung in einer Hand

lich doch auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruht und im Gerichtsverfahren keine Angaben zur Sache macht.

- Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen sowie Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen im Hinblick auf eine Intensivierung der Kooperation und Vernetzung
- Teilnahme an polizeiinternen und außerpolizeilichen Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Themenbereich



**Beauftragte der Polizei
für Frauen und Kinder - BPFK
Jakobsplatz 5, Nürnberg
Tel. 211-20 78**

1.3 Aufgaben der Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder beim Polizeipräsidium Mittelfranken (BPFK):

Der Aufgabenbereich der BPFK umfasst die Information und Unterstützung bei Gewalttaten im sozialen Nahraum und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, durch die Frauen und Kinder gefährdet oder bereits verletzt worden sind sowie die aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen. Auf der Grundlage dieses Aufgabenbereiches lassen sich die Schwerpunkte der Tätigkeit einer BPFK in folgende Teilbereiche zusammenfassen:

Beratung und Unterstützung für Frauen und Kinder

- **Information und Unterstützung:**

Die BPFK

- klärt Betroffene über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die Stellung des Opfers im Strafverfahren auf
- verweist an die sachbearbeitende Dienststelle sowie an Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Frauenhilfsorganisationen und sonstige Anlaufstellen
- nimmt fallbezogen Kontakt mit der Sachbearbeiterin/dem Sachbearbeiter auf
- zeigt im Einzelfall Möglichkeiten der Prävention auf

Information

Weitervermittlung

Prävention

- Öffentlichkeitsarbeit nach außen:
Die BPFK
 - hält Vorträge und nimmt ggfs. mit Informationsständen an themenbezogenen Veranstaltungen und Informationsbörsen teil
 - wirkt in themenbezogenen Arbeitskreisen mit
 - pflegt Kontakte zu fachspezifischen Einrichtungen und Behörden
 - informiert mittels Medienarbeit und themenbezogenen Publikationen über die Phänomenologie der Gewalttaten an Frauen und Kindern sowie über Möglichkeiten der Prävention
- Veranstaltungen**
- Vernetzung**
- Publikationen**
- entwickelt und gestaltet Informationsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen:
Die BPFK
 - wirkt bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit
 - nimmt an Dienstbesprechungen und Dienstunterrichten teil
 - sammelt themenbezogene Informationen, wertet sie aus und steuert sie
 - ist Ansprechpartnerin zu den Themenbereichen „Sexualdelikte – Gewalt im sozialen Nahraum“, „polizeilicher Umgang mit diesen Delikten“ sowie „Präventionsmöglichkeiten“
- Fortbildungen**
- Ansprechpartnerin**
- Strategien gegen Gewalt**
- erarbeitet Konzeptionen/Strategien zur Bekämpfung von Gewaltdelikten gegen Frauen und Kinder

Vor diesem Hintergrund werden mit dem Wirken der BPFK nachfolgende Ziele angestrebt: **Ziele**

- Enttabuisierung der Gewalt gegen Frauen und Kinder
- Aufhellung des Dunkelfeldes
- Stärkung des Sicherheitsgefühles
- Optimierung des Vertrauensverhältnisses zur Polizei unter Achtung des Legalitätsprinzips
- Kriminalitätsverhütung und
- Sensibilisierung nach innen für frauen- und kinderspezifische Opfer-/Ermittlungssituationen

Arbeitsablauf:

- Die BPFK ist zuständig für den Raum Mittelfranken. Die beiden BPFK's werden durch örtliche Ansprechpartnerinnen bei den Polizeidirektionen AN, ER, FÜ, N und SC unterstützt.
- Es gibt keinen festen Arbeitsablauf. Er richtet sich situationsbedingt nach dem Zeitpunkt der Einbindung der BPFK.

Zuständigkeit

Schnittstellen:

Eine Zusammenarbeit erfolgt u.a. mit:
Staatsanwaltschaft, ASD, Jugendamt, Gleichstellungs-/Frauenbeauftragten der Städte/Gemeinden in Mfr., Wildwasser, Kinderschutzbund, Weisser Ring, Frauenhäusern, Versorgungsamt, AURA, Lilith e.V., Kassandra, Frauennotruf, Ambulanter Krisendienst.

Zusammenarbeit

2. Staatsanwaltschaft und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten

Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft leitet als Strafverfolgungsbehörde das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Erhebung einer Anklage vor Gericht. Bei jedem Verdacht einer Straftat muss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Erweist sich der Tatverdacht als hinreichend, kann die Staatsanwaltschaft Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen oder muss Anklage erheben, im anderen Fall wird das Verfahren eingestellt.

Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei Häuslicher Gewalt:

Antragsdelikte und öffentliches Interesse

Häufig sind bei Häuslicher Gewalt Straftatbestände verwirklicht, die als so genannte Privatklage- und Antragsdelikte definiert sind. Das bedeutet, für die Strafverfolgung müssen zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen wie das „öffentliche Interesse“ - das aufgrund einer Empfehlung der Justizminister/innenkonferenz regelmäßig zu bejahen ist - und/oder ein Strafantrag des Opfers erfüllt sein. Die Entscheidung über eine Anklageerhebung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bestätigt, stellt die Staatsanwaltschaft das Ver-

fahren ein und verweist das Opfer auf den Privatklageweg.

Ein Delikt wie Körperverletzung kann von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, wenn entweder ein Strafantrag des Opfers gestellt wird oder ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der Körperverletzung bejaht wird, wenn beispielweise der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders roh oder leichtfertig gehandelt oder eine erhebliche Verletzung verursacht hat.

Die Staatsanwaltschaft prüft nach Eingang der Ermittlungsakte - in der Regel vier bis sechs Wochen nach dem Polizeieinsatz - zunächst, ob es sich um „einfache“ oder „gefährliche“ Körperverletzung handelt und ob die Beweismittel ausreichen, um die Tat nachzuweisen. Eine Körperverletzung ist gefährlich, wenn sie von besonderer Rohheit zeugt, ein Tatwerkzeug benutzt wird oder beispielsweise der Kopf gegen die Wand geschlagen wird; als schwere Körperverletzung gilt die Gefährdung bzw. Zerstörung eines lebenswichtigen Organs. Nach dem jeweiligen Grad der Körperverletzung bemessen sich Strafwürdigkeit und Strafrahmen.

Prüfung des Tatbestandes

Bei einfacher Körperverletzung besteht die Möglichkeit, einen Strafbefehl zu beantragen, in dem eine Geldstrafe festgesetzt oder Bewährungsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wird. *(Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist dies problematisch, wenn das Paar wieder zusammenlebt und sich versöhnt hat, da sowohl die Beschuldigung selbst als auch die finanzielle Belastung durch die Geldstrafe zu einer erneuten Eskalation der Gewalt führen kann.)*

Sicherung der Beweismittel

Um die Strafverfolgung zu ermöglichen, sind Beweise erforderlich, vor allem die Aussage des Opfers. Weitere Beweismittel sind ausführliche Ermittlungsberichte der Polizei zu den genauen Umständen des Einsatzes, wie die Beschreibung des Zustandes der Wohnung, die Verletzungen der Frau, Hinweise auf frühere Einsätze in der Familie, etc.. Hilfreich dabei sind Fotografien, auch von Opfer und Täter.

**Ermittlungsrichter/
Ermittlungsrichterin**

Bei schweren Fällen und zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft vorab telefonisch informiert werden, damit umgehend eine Ermittlungsrichterin/ein Ermittlungsrichter tätig werden kann. Notwendig ist der Einsatz einer Ermittlungsrichterin/eines Ermittlungsrichters:

- wenn der Beschuldigte inhaftiert werden soll, weil ein dringender Tatverdacht, Flucht- bzw. Verdunkelungs- und evtl. Wiederholungsgefahr besteht und die Verhältnismäßigkeit zur erwarteten Strafe (Freiheitsstrafe) besteht
- zur Vernehmung des (zeugnisverweigerungsberechtigten) Opfers, um die Aussage frühzeitig zu sichern; bei einer Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung ist nur die Ermittlungsrichterin/der Ermittlungsrichter als Zeugin/Zeuge zulässig.

Auch für diesen Verlauf eines Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft geboten.

Die Staatsanwaltschaft kann selbst auch ermitteln, jedoch ist - außer bei gravierenden Fällen - die/der

ermittelnde Staatsanwältin/-anwalt nicht dieselbe/derselbe wie in der Verhandlung.

Die Aussagen von Dritten wie Nachbarinnen und Nachbarn oder Mitarbeiterinnen im Frauenhaus werden als zusätzliche Beweise berücksichtigt; auch Beweismittel wie ärztliche Atteste über Verletzungen sind wichtig.

**Zeuginnen-/
Zeugen-
Aussagen**

Kommt die Staatsanwaltschaft zur Überzeugung, dass der Beschuldigte dringend der Straftat verdächtig ist, erhebt sie Anklage, d.h. sie stellt an das zuständige Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und schließt damit das Ermittlungsverfahren ab.

Wird der Täter verurteilt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, mit Auflagen und Weisungen zur Wiedergutmachung bzw. zur Verhinderung von Rückfällen auf den Täter einzuwirken.

**Verurteilung
und Auflagen**

Dazu werden soziale Trainingsmaßnahmen zur Verhaltensänderung von Gewalttätern für notwendig erachtet.


Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren jedoch einstellen, wenn

Einstellung

- der Tatvorwurf gering ist und kein Strafverfolgungsinteresse besteht
- das Strafverfolgungsinteresse auf andere Weise befriedigt werden kann
- vorrangige staatliche Interessen entgegenstehen.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch die Einstellung eines Verfahrens auch mit Auflagen und Weisungen

verbinden, wie die finanzielle Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bzw. ein Bußgeld an gemeinnützige Einrichtungen. Der Beschuldigte kann auch zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden oder aber ihm werden Verhaltensge- oder -verbote auferlegt. Bei Verstoß gegen solche Auflagen wird das Verfahren fortgesetzt.



3. Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und –anwälte: Opferschutz im Strafrecht und Zivilrecht

Rechtsanwältinnen und –anwälte spielen bei der Intervention gegen Häusliche Gewalt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der betroffenen Frauen. Diese sind in den zivil- und strafrechtlichen Verfahren auf eine engagierte und kompetente rechtliche Information und Begleitung angewiesen. Bei Fällen Häuslicher Gewalt sind meist mehrere Probleme zu berücksichtigen und damit Kenntnisse verschiedener Rechtsgebiete erforderlich, wie Familien- und Kindschaftsrecht, Miet- und Sozialrecht, Ausländer- und Asylrecht, Straf- und Strafprozessrecht. Anwältinnen und Anwälte übernehmen wesentlich Beratungs- und Aufklärungsaufgaben nicht nur gegenüber den Betroffenen, sondern sensibilisieren mit ihrer Arbeit bei der Vertretung von Opfern Häuslicher Gewalt auch die Richterinnen und Richter.

**Rechtliche
Interessens-
vertretung**

3.1 Beistandsmöglichkeiten bzw. Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht:

Ein Beistand für das Opfer ist möglich durch die Beordnung einer Anwältin/eines Anwalts als Zeugenbeistand während des gesamten Verfahrens; darüber muss richterlich entschieden werden.

**Zeugen-
beistand**

Die Nebenklage der betroffenen Frau ist für bestimmte Straftatbestände ab dem Moment der Anklageerhebung möglich. Als Nebenklägerin hat die Frau einen aktiven Status im Verfahren; sie ist nicht nur Zeugin. Sie hat das Recht auf Akteneinsicht, auf Anwe-

Nebenklage

senheit während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung, darauf, den Angeklagten und andere Zeuginnen und Zeugen zu befragen, sie kann eigene Beweisangebote stellen und den Schlussvortrag/das Plädoyer halten. Gegen einen Freispruch des Täters kann sie Rechtsmittel einlegen. Die Anwältinnen und Anwälte sind bei ihrer Nebenklagevertretung verantwortlich für die Ausschöpfung dieser Nebenklagerechte.

Finanzierung der Kosten

Bei der Beordnung einer Opferanwältin/eines Opferanwaltes wird zwischen privilegierter und weniger privilegierter Beordnung unterschieden. Das bedeutet, dass bei Verbrechen wie Mord- und Totschlag oder Sexualstraftaten die Opferanwältin/der Opferanwalt auf Staatskosten finanziert wird, bei Straftaten unterhalb von Verbrechenstatbeständen zwar Prozesskostenhilfe bei Bedürftigkeit beansprucht werden kann, jedoch ein finanzielles Risiko für die Nebenklägerin besteht. Bei Opfern unter 16 Jahren ist auch eine weitergehende Beordnung möglich.

Unterstützung im Ermittlungsverfahren

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch schon im Ermittlungsverfahren, also vor Anklageerhebung und vor Anschluss als Nebenklägerin, eine Opferanwältin/ein Opferanwalt beigeordnet werden. Bei bedürftigen Opfern erfolgt bis zur Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch auch eine einstweilige Beordnung.

3.2 Opferschutzmaßnahmen im Zivilrecht:

Frauen können als Opfer von Häuslicher Gewalt Schutzanordnungen, die (Ehe-)Wohnungszuweisung und Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen;

zugunsten von Kindern können u.a. Sorgerecht oder Umgangsrecht geregelt werden. Regelmäßig sollte dabei eine Anwältin/ein Anwalt zu Rate gezogen werden.

Schutzanordnungen im Eilverfahren sind vom Gericht gegenüber dem Gewalttäter erteilte Belästigungs- und Kontaktverbote als Eilentscheidung. In solchen Verfahren zur vorläufigen Regelung einer Gefährdungssituation kann möglichst schnell und einfach entschieden werden. Die Anhörung des Antragsgegners ist im Eilverfahren rechtlich nicht vorgeschrieben. Die Antragstellerin muss im Eilverfahren glaubhaft machen - nicht beweisen -, dass die Misshandlung, Bedrohung, Belästigung, Verfolgung stattgefunden hat und weiterhin zu befürchten ist. In der Regel genügt dafür eine eidesstattliche Erklärung der Frau, die eine detaillierte, zusammenhängende Schilderung der Ereignisse mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben enthält. Wird der Eilentscheidung zuwider gehandelt, erfolgt ein Antrag auf Zwangsgeld oder Zwangshaft, beides muss gerichtlich festgesetzt werden; dabei sind in den meisten Fällen Beweismittel und Zeugen/Zeuginnen wichtig.

Schutzanordnungen

Wohnungszuweisungen an die betroffenen Frauen werden mit dem neuen Gewaltschutzgesetz erleichtert. Die Wohnung kann einem Opfer von häuslicher Gewalt zugewiesen werden, unabhängig vom Status der Beziehung zwischen Täter und Opfer, ausschlaggebend ist die auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft. Entscheidend für die Zuweisung der Wohnung ist die Vermeidung einer „unbilligen Härte“ für die Antragstellerin. Hilfreich sind auch hierfür ärztliche Atteste, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen,

Wohnungszuweisung

u.U. eine Anzeige bei der Polizei. Die Entscheidung dauert derzeit einige Wochen und erfolgt üblicherweise nicht ohne Verhandlung, d.h. Gelegenheit für den Antragsgegner zur Gegendarstellung. Zuständig für Wohnungszuweisungen sind in den meisten Fällen die Familiengerichte.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Frauen und Kinder haben Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Gewalttäter. Der Schadensersatzanspruch bezieht sich beispielsweise auf Arztkosten, Verdienstausschluss, Ersatzkosten für zerrissene Kleidung oder zerstörte Gegenstände. Schmerzensgeld ist der Ausgleich für immaterielle Schäden wie Verletzungen, Schmerzen und Demütigungen. Gerichte sind allerdings bei der Festsetzung der Höhe von Schmerzensgeld zurückhaltend.

Schutzmaßnahmen für Kinder

Mögliche Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern, die misshandelt oder Zeuginnen und Zeugen von Misshandlungen der Mutter durch den Vater werden, sind Umgangsverbote und Kontaktsperren und der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Zuständig für diese Entscheidungen ist das Familiengericht. Auch über den Entzug des Sorgerechtes bei Getrenntleben und Ehescheidung sowie Aussetzung bzw. Ausschluss des Umgangsrechtes entscheidet das Familiengericht.

Betreuter Umgang

Als schwächere Schutzmaßnahme kann der „betreute Umgang“ durch das Familiengericht angeordnet werden. Die Begegnung des Kindes mit dem Vater erfolgt in einer kindgerecht ausgestatteten Umgebung unter Anwesenheit von geschulten „neutralen Personen“, die sich im Hintergrund halten. Der „betreute Um-

gang“ wird beispielsweise durch das Zentrum Aktiver Bürger (Tel. 92 97 17 22) durchgeführt.

Das Angebot des „betreuten Umgangs“ kann auch ohne gerichtliche Anordnung auf Wunsch eines Elternteiles oder nach Weitervermittlung durch den Allgemeinen Sozialdienst, eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Institutionen in Anspruch genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Kindschaftsrechtsreform ist zur Wahrnehmung der Kindesinteressen die Einrichtung einer Verfahrenspflegerin/eines Verfahrenspflegers geschaffen worden. Damit soll misshandelten/missbrauchten Kindern in schwierigen Verfahren ein eigener Beistand in rechtlicher und persönlicher Hinsicht gewährleistet werden. Derzeit wird diese Funktion noch kaum wahrgenommen und es existieren noch keine einheitlichen Ausbildungsstandards für Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger. Die Einrichtung ist noch wenig bekannt und gilt als umstritten.

**Verfahrenspflegerin/
Verfahrenspfleger**

Aus Sicht der am Arbeitskreis teilnehmenden Anwältinnen ist eine Beschleunigung von Eilentscheidungen dringend erforderlich.

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Straße 110, Nürnberg
Tel. 321 – 01

4. Zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten inklusive Familienrecht

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz trifft in der Regel das Amtsgericht. Innerhalb des Amtsgerichts ist das Familiengericht zuständig für die Entscheidung über Schutzansprüche der Opfer Häuslicher Gewalt, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor Antragsstellung geführt haben.

Zuständigkeit

Es werden keine Strafen verhängt. Gerade bei den Schutzanordnungsverfahren hat das Gericht die Aufgabe, unabhängig vom Strafverfahren zu entscheiden und das Ausmaß und die Folgen der Gewalthandlungen für Betroffene angemessen zu berücksichtigen. Die konkrete Zuständigkeit einer Richterin/eines Richters ergibt sich nach dem Zufallsprinzip; Spezialisierungen im Sinn von „Sonderrichterinnen/-richtern“ sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Vorgehen bei gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz:

Schutzanordnungen

Nach vorsätzlichen widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag der Verletzten/des Verletzten notwendige

Schutzmaßnahmen anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Die genannten Handlungen können allerdings nicht verboten werden, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind.

Die gerichtlichen Anordnungen sollen befristet werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Befristung

Hat das Gericht ein Verbot ausgesprochen, können Zuwiderhandlungen notfalls durch unmittelbaren Zwang mit Hilfe des Gerichtsvollziehers unterbunden werden. Außerdem kann dem Täter vom Gericht ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Sanktionen

Darüber hinaus droht ihm Strafverfolgung. Verstöße gegen richterliche Schutzanordnungen können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Daneben kann der Täter auch nach anderen Strafvorschriften, z.B. wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung belangt werden.

Ausnahmen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kommen nicht für Minderjährige im Verhältnis zu Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Betracht. Hierfür gelten die einschlägigen familienrechtlichen Regelungen.

Exkurs: Sorge- und Umgangsrecht Bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen wegen körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch soll das Kind nicht wiederholten Anhörungen und damit Gewissens- und Loyalitätskonflikten ausgesetzt werden. Vorrangig für die Entscheidungsfindung ist nach richterlicher Einschätzung eine ausführliche Anhörung des Antragsgegners vor der Beteiligung von Gutachtern.

Wohnungszuweisung bei Ehepaaren Ist eine Ehefrau Opfer Häuslicher Gewalt, kann sie beim Familiengericht die Überlassung der Ehemohnung – oder eines Teils davon – zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss notwendig sein, um eine “unbillige Härte” zu vermeiden, z.B. wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem Ehepartner wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (z.B. wenn diese gleichfalls Opfer oder Zeuginnen/Zeugen Häuslicher Gewalt waren). Das Gericht muss dabei allerdings die “Belange des anderen Ehegatten” berücksichtigen.

Wohnungszuweisung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften Auch nichteheliche Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten können z.B. nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für

gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und auch alle sonstigen Personen, die mit dem Täter „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben“. Dieses Verlangen muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Allerdings hat im Streitfall das Gericht die Dauer der Überlassung zu befristen, wenn der Täter gemeinsam mit dem Opfer z.B. Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses ist. Ist der Täter alleiniger Eigentümer oder Mieter, ist die Überlassung auf höchstens sechs Monate zu beschränken. Diese Frist kann einmal bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte.

Schwerwiegende Drohungen begründen nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an die Bedrohte/den Bedrohten. Diese Maßnahme muss erforderlich sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hierbei kann auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern ausschlaggebend sein.

Bei Bedrohung

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht auch einstweilige Anordnungen treffen. Dies setzt voraus, dass bereits ein Hauptsacheverfahren eingeleitet oder wenigstens Prozesskostenhilfe hierfür beantragt wurde.

Einstweilige Verfügung

Wie im Hauptsacheverfahren selbst, entscheidet das Gericht insbesondere in Verfahren über die zeitweili-

ge oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer mündlichen Verhandlung. Ausnahmsweise kann die Eilmaßnahme aber auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden, vor allem dann, wenn eine erhebliche Gefährdung der Antragstellerin glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung wird unterstützt durch Detailgenauigkeit der erforderlichen eidesstattlichen Versicherung, durch Beweisangebote, wie die Nennung von Zeuginnen und Zeugen und - wenn möglich - ein ärztliches Attest. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn die Antragstellerin es verlangt, darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa die Antragstellerin während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt. Soweit das Gericht aus besonderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn zugleich aus der Wohnung weisen.

Antragsweg

Die Beantragung einer Einstweiligen Anordnung ist auch ohne anwaltliche Unterstützung direkt bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts - und grundsätzlich auch am Wochenende - möglich; die Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger sind verpflichtet, einen entsprechenden Antrag aufzunehmen. Bei der Rechtsantragsstelle können auch Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe beantragt werden.

(Quelle: Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Januar 2002.)

**Frauenklinik Nürnberg
Klinikum Nord
Prof. Ernst-Nathan-Straße 1
Klinikum Süd
Breslauer Straße 201
Tel. 398-0**

5. Ärztliche Untersuchungen von Gewaltopfern am Beispiel des Vorgehens der Ambulanzen der Frauenklinik

In den meisten Fällen wird eine vergewaltigte Frau von der Polizei zur Untersuchung begleitet. Jedoch besteht auch ohne sofortige Anzeigenerstattung für jede betroffene Frau die Möglichkeit, sich nach einer Vergewaltigung/Misshandlung untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse bzw. sicher gestellten Spuren werden aufbewahrt als Beweismittel für eine Anzeigenerstattung.

Die einzelnen Untersuchungsschritte sind rechtsmedizinisch abgestimmt und festgelegt; in der Regel ist auch eine Rechtsmedizinerin/ein Rechtsmediziner an jeder Untersuchung beteiligt.

Als Grundsatz gilt, dass ohne Einwilligung der betroffenen Frau nicht untersucht wird. Ist sie einverstanden, wird sie zunächst zum Tathergang befragt, zur Art des Verkehrs und zu möglichen Verletzungen. Dabei kann die Polizei unterstützen, wenn bereits eine Anzeige vorliegt. Danach erfolgt eine genaue Untersuchung der Haut auf Verletzungen, die fotografiert werden; anschließend wird gynäkologisch unter-

**Ärztliche
Untersuchung
auch ohne
Anzeige**

**Rechts-
medizinische
Standards**

**Verlauf der
Untersuchung**

sucht, u.a. werden die Schamhaare ausgekämmt, Abstriche vom Muttermund gemacht und eventuelle innere Verletzungen dokumentiert. Die dabei festgestellten Spuren werden asserviert. Tests auf HIV und Hepatitis sowie ein Schwangerschaftstest und eine Antikonzeptionsberatung werden durchgeführt. Die betroffene Frau erhält auf Wunsch ein Rezept für die Pille danach. Falls aus psychologischen oder medizinischen Gründen erforderlich, wird die betroffene Frau stationär aufgenommen; tagsüber steht auch eine Hauspsychologin zur Verfügung.


Die diensthabenden Teams in der Frauenklinik sind immer gemischtgeschlechtlich besetzt. Allerdings müssen im Nachtdienst auch Männer eingesetzt werden, so dass dann die Untersuchungen nicht ausschließlich von Ärztinnen vorgenommen werden. Besteht eine betroffene Frau darauf, von einer Ärztin untersucht zu werden, wird versucht, das zu ermöglichen.

Zuständigkeiten

In der Frauenklinik werden ausschließlich vergewaltigte Frauen untersucht, für anders misshandelte Frauen ist die Chirurgie zuständig. Für die Ärztinnen und Ärzte besteht keine Verpflichtung, aber die Berechtigung, trotz Arztgeheimnis eine Anzeige zu erstatten.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die den betroffenen Frauen eine vertrautere Untersuchungsatmosphäre ermöglichen würden, praktizieren in der Regel nur tagsüber; zudem sind diese Untersuchungen sehr zeitaufwändig.

Opfer einer Vergewaltigung sollten wegen der Beweismittelsicherung auf jeden Fall eine gynäkologische Praxis aufsuchen. Empfehlenswert sind die Ambulanzen der Frauenklinik Klinikum Nord und Süd, die rund um die Uhr Patientinnen untersuchen.



Beweismittel- sicherung

6. Unterstützung von misshandelten Frauen und Kindern durch Beratungseinrichtungen

Kompetente Hilfen für die Opfer

Eine wirksame Intervention gegen Häusliche Gewalt wird nicht allein getragen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Anwaltschaft; für die notwendige an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Unterstützung sorgen Zufluchts- und Beratungsstellen wie Frauenhaus, Notruf und weitere Projekte, die seit vielen Jahren engagiert gegen Gewalt an Frauen arbeiten. Die Mitarbeiterinnen dieser Projekte verfügen über eine hohe fachliche Kompetenz und gewährleisten parteilich Schutz, Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe für die Opfer. Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit haben sie wesentlich zur Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen und zur Sensibilisierung für dieses Problem beigetragen und sehen ihre Aufgabe nicht allein in der Bekämpfung von Gewalt, sondern vor allem auch bei der Prävention.


Frauen und Kinder

Opfer Häuslicher Gewalt sind nicht nur Frauen, sondern auch ihre Kinder. Sie sind oft Zeuginnen und Zeugen und/oder selbst Misshandlungen ausgesetzt. Zudem werden sie häufig dazu benutzt, um eine Frau zu erpressen, sie zum Schweigen zu bringen und sie zu isolieren.

Bei den für das Wohl des Kindes zuständigen Stellen wie dem Allgemeinen Sozialdienst ist daher eine ausgeprägte Sensibilität für die Problematik der Häuslichen Gewalt erforderlich.

Nachfolgend sind - in alphabetischer Reihenfolge - die zuständigen Stellen und die Zufluchts- und Beratungsstellen in Nürnberg für Frauen und Kinder als

Opfer von häuslicher Gewalt aufgeführt und Arbeitsauftrag, Arbeitsweise sowie Schnittstellen zu anderen an der Intervention Beteiligten kurz beschrieben:



1. Arbeitsauftrag

1.1 Die Sicherstellung des Wohl des Kindes gem. KJHG durch

- | | |
|-----------------------------|--|
| Beratung | <ul style="list-style-type: none">• Information, Beratung, Unterstützung in erzieherischen Fragen und Partnerschaftsproblemen |
| Kooperation | <ul style="list-style-type: none">• Kooperation mit und Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhaus, Polizei, Anwältin/Anwalt, Erziehungsberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Familiengericht) |
| Hilfen zur Erziehung | <ul style="list-style-type: none">• Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. §27ff KJHG (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagespflege, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
Grundlage dieser Hilfen ist die Freiwilligkeit der Annahme durch die Sorgeberechtigten. |
| Mediation | <ul style="list-style-type: none">• Beratung bei Trennung und Scheidung
Erste Zielsetzung ist die Vermittlung zwischen den Elternteilen mit dem Ziel, beide Elternteile auch nach der Trennung der Eltern für die Kinder als Erziehungs- und Bezugspersonen zu erhalten (Mediation). Dabei gewonnene Informationen und Eindrücke dürfen nicht an das |

Familiengericht weitergegeben werden bzw. nur mit Einverständnis beider Elternteile. Sofern dies nicht angenommen bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, hat der ASD den Auftrag der **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 KJHG)**. Dabei wird je nach Sachlage und Bereitschaft der Eltern in Einzel- sowie gemeinsamen Gesprächen ebenfalls versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Kann diese nicht erzielt werden, werden die angebotenen Hilfen und die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte, sowie evtl. ein Vorschlag zur Verteilung der elterlichen Sorge in Form einer gutachterlichen Stellungnahme an das Familiengericht gegeben.

**Mitwirkung
bei familien-
gerichtlichen
Verfahren**

Arbeitsgrundsätze sind dabei:

- Objektive Darstellung
- Keine Parteilichkeit
- Intervention ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten bzw. gegen deren Willen. (§ 42 Inobhutnahme KJHG, sowie § 1666 BGB Beschränkung des Sorgerechtes)
- Voraussetzung: Konkrete Gefährdung des Wohls des Kindes, die die Eltern nicht abwenden wollen bzw. dazu nicht in der Lage sind.

**Intervention
bei Kindes-
wohlgefähr-
dung**

1.2 Gewährleistung von Beratung und Hilfe für Erwachsene

- Persönliche Beratung mit dem Schwerpunkt der Bewältigung der akuten krisenhaften Situation infolge Häuslicher Gewalt.

Beratung

Kooperation

- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhäuser, Wohnungslosenhilfen, sozialmedizinische Einrichtungen, Beratungsstellen für Suchtkranke)
- Wirtschaftliche Beratung (z.B. BSHG, BGB, AFG)

2. Arbeitsablauf

2.1 Kinder als unmittelbare Opfer Häuslicher Gewalt:

2.1.1 Bekanntwerden der Gewalt gegen Kinder

Kontaktaufnahme der Klientin/des Klienten
(Sprechstunde im Stadtteil, Telefon, Hausbesuch, Büro)

oder

Meldung von Dritten

2.1.2 Kontaktaufnahme und Arbeitsablauf

Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind
(Kontakt **muss** hergestellt werden!)

Abklärung der Gefährdungslage des Kindes

Eltern arbeiten an Abwendung der Gefährdung mit

Verabredung eines Hilfskontraktes mit klaren Ziel- und ggf. Zeitvorgaben.
Grundprinzipien:

- Einbindung der Eltern in das weitere Vorgehen
- Ressourcenorientiertes Arbeiten im Sinne der Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern

Vermittlung an andere Fachdienste

Gewährleistung notwendiger Hilfen

Eltern sind bei erheblicher, konkreter Gefährdung des Wohls des Kindes nicht bereit oder in der Lage, diese abzuwenden

Intervention ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten bzw. gegen deren Willen

- Antrag auf Beschränkung des Sorgerechtes gem. § 1666 BGB
- Ggfs. Inobhutnahme gem. § 42 KJHG

2.2 Kinder als Zeuginnen und Zeugen, also mittelbare Opfer Häuslicher Gewalt

**Bei
Häuslicher
Gewalt**

2.2.1 Bekanntwerden Häuslicher Gewalt

Kontaktaufnahme der Betroffenen (Sprechstunde im Stadtteil, Telefon, Hausbesuch, Büro) oder Meldung von Dritten, insbesondere Polizei

**Beratungs-
angebote**

2.2.2 Kontaktaufnahme und Arbeitsablauf

Auf jede dieser Mitteilungen/jedes Bekanntwerden wird mit einem möglichst **zeitnahen Beratungsangebot** reagiert. Die Kontaktaufnahme mit der Familie/Täter und Opfer wird in der Regel **intensiv** betrieben.

Je nach Einschätzung der Situation durch die Bezirkssozialpädagoginnen sind die Adressatinnen und Adressaten dieses Beratungsangebotes:

**Opfer und
Täter ge-
meinsam**

- Opfer und Täter gemeinsam als Sorgeberechtigte (Eignung des systemischen Ansatzes muss fallspezifisch gut überlegt sein, da Gefahr der Verstärkung der Gewaltdynamik)

und/oder

**Einzel-
beratung**

- Opfer und Täter als Einzelpersonen in ihrer jeweiligen Rolle der Gewaltdynamik und ihrer Elternverantwortung.

Inhalte dieser Beratungsgespräche sind:

- Opfer und Täter betreffend:
Reflexion und Feststellung der bestehenden Gewaltbeziehung **Reflexion**
Entwicklung und Darstellung möglicher Hilfen zur Überwindung der Opfer- und Täterrolle, ggfs. Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung, Fragen zur finanziellen Sicherstellung des Lebensunterhaltes im Falle der Trennung, Hinweis auf die Sicherung von Beweismitteln (z.B. ärztliches Attest) für ein evtl. Strafverfahren **Hilfen zur Veränderung**
(Trennungs-)beratung
- Die Kinder betreffend:
Reflexion und Feststellung der Auswirkungen auf die Kinder **Unterstützung der Kinder**
Entwicklung und Darstellung möglicher Hilfen für die Kinder; je nach Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten Gespräch(e) mit den Kindern
- Kooperation mit und Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhaus, Polizei, Anwältin/Anwalt, Erziehungsberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Familiengericht) **Kooperation mit anderen Beratungsstellen**

2.3 Häusliche Gewalt zwischen Mann und Frau (ohne Kinder)

Information über Hilfsangebote

Bei Kontaktaufnahme der Betroffenen erfolgt eine Erstberatung mit dem Schwerpunkt der Reflexion und Feststellung der Situation/Gewaltbeziehung und dem Aufzeigen möglicher Hilfen sowie ggf. eine Beratung über die Möglichkeiten der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die Umsetzung der Hilfen geschieht in der Regel durch geeignete Beratungsstellen, wohin die Betroffenen vermittelt werden.

Weitervermittlung

Beratungsangebote

Bei Bekanntwerden der Gewaltausübung durch Dritte (z.B. Nachbarinnen/Nachbarn, Polizei, Vermieter/Vermieter etc.) wird den Betroffenen ein Beratungsangebot unterbreitet. Die Annahme der Hilfe ist freiwillig.

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

Vermittlung

- Vermittlung zu anderen Einrichtungen (Sozial- und Wohnungsamt, Frauenhaus, Anwältin/Anwalt, Polizei, Krankenhaus, Ärztin/Arzt, Suchtberatungsstellen)

Kontakte

- Kontakte zu anderen Einrichtungen, wenn diese Melder sind

- Familiengericht
Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren (im Falle von Trennung und Scheidung, sowie Eingriffen ins Sorgerecht gem. § 1666 BGB)
- Zeitgleiche Betreuung durch andere Einrichtungen (Information über bestehende Betreuung, Einberufung von Hilfekonferenzen)
- Polizei (Unterstützung bei Herausnahmen, Polizei als Melderin Häuslicher Gewalt)

Mitwirkung

Zusammenarbeit

Wünsche:

- Darstellung und Akzeptanz der unterschiedlichen Arbeitsaufträge
- Absprache der Arbeitsaufträge im Rahmen von Hilfekonferenzen
- Vermehrte Inanspruchnahme der anderen Fachlichkeit
- Frühzeitige Kontaktaufnahme, umfassende Information und Kooperation mit ASD durch freie Träger, wenn einschneidende Maßnahmen (stationäre Unterbringung, familien- oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen) anstehen
- Lückenlose Meldung von Fällen Häuslicher Gewalt durch die Polizei, wenn Kinder im Haushalt leben.



**AURA e.V. – Selbstverteidigungsverein
für Frauen und Mädchen
Beratung und Bewegung
Gostenhofer Hauptstraße 50, Nürnberg
Tel./Fax 0911 / 28 46 29**

1. Arbeitsauftrag

Parteiliche Beratung

- Parteilichkeit für Frauen und Mädchen in geschütztem Rahmen
- Information über Häusliche Gewalt
- Beratung bezüglich
 - Verarbeitung von erlebter Häuslicher Gewalt
 - der aktuellen, akuten Situation
 - zu erwartender Häuslicher Gewalt

Handlungsmöglichkeiten

- Vermitteln von aktiven Handlungsmöglichkeiten zum eigenen Schutz und zur Deeskalation
- Information und Vermittlung weiterer Hilfsangebote

2. Arbeitsablauf

Telefonberatung

- Information und Einzelberatung am Telefon
- Sensibilisierung und Information vor allem auch für Multiplikatorinnen und Frauen aus der Sozialarbeit für das Thema sowie Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Betroffenen

Information für Multiplikatorinnen

- In Kursen und Informationsveranstaltungen:
Vermitteln von Techniken körperlicher und verbaler Art durch Übungen zur Grenzsetzung und Abwehr von körperlichen Angriffen
- Deeskalationstechniken

Kurse zu Grenzsetzung und Abwehr von Angriffen

- Stärkung des Selbstwerts und des Selbstbewusstseins als Grundlage für aktives Handeln, zur Veränderung der eigenen Lebenssituation

**Stärkung
des Selbst-
bewusstseins**

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- Kurse und Informationsarbeit durch Anfragen und Zusammenarbeit mit: Gleichstellungsbeauftragten, Therapeutinnen/Therapeuten, Jugendamt, Stadtmission, Volkshochschule, Lebenshilfe, Bildungszentrum - Fachbereich Behinderte Nichtbehinderte, Schulen usw.
- Teilweise Kostenübernahme durch die Veranstalterinnen/Veranstalter, Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, Sozialamt, Jugendamt
- Kostenübernahme der Krankenkassen im Rahmen von Präventionsmaßnahmen zur Gesunderhaltung
- Zusammenarbeit mit Nürnberger Frauenprojekten, die zum Thema „Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ arbeiten (AK gegen Gewalt)

Kurse

Finanzierung

**Zusammen-
arbeit**



**Beratungszentrum für
Integration und Migration - BIM
AWO Nürnberg
Feuerweg 21, Nürnberg
Tel. 0911 / 27 41 40 27
Fax 0911 / 27 41 40 43
www.awo-nbg.de**

1. Arbeitsauftrag

- Beratung** Hilfe unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebenswelten der Zuwanderinnen und Zuwanderer bei der Lösung von Problemen, die sich aufgrund des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.
- Sprachen** Wir beraten in folgenden Sprachen: Deutsch, Türkisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ukrainisch, Bulgarisch und Englisch.
- Eigenverantwortliche Lebensgestaltung** Mit dem Beratungsangebot wollen wir die Klientinnen/Klienten zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung in Deutschland befähigen.

2. Arbeitsablauf


- Migrations-
erstberatung –
MEB**
- Unterstützung der erwachsenen Ausländer und Spätaussiedler durch offene oder individuell vereinbarte Beratungsgespräche in folgenden Bereichen:

- Allgemeine Informationen über Hilfen; wir erklären Zuständigkeiten und Zusammenhänge
 - Informationen zu Sprachkursen
 - Arbeits- und sozialrechtliche Fragen
 - Fragen zu Bewerbung, Arbeit und berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Ausländer- und aussiedlerrechtliche Fragen
 - Allgemeine Lebensberatung
 - Ehe, Familie und Erziehung
 - Wohn- und Mietangelegenheit
 - Gesundheitliche Probleme
- Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 12 und 27 Jahren zu folgenden Themen:
 - Informationen zu Sprachkursen
 - Fragen zu Schule, Praktikum, Ausbildung und Beruf
 - Geld bekommen und verdienen
 - Hilfe bei Problemen mit Ämtern (Briefe und Anträge verstehen, Briefe schreiben)
 - Persönliche Probleme
 - Gruppenangebote, wie z.B. Sprachtraining Deutsch, Bewerbungstraining, Computerkurse

**Jugend-
migrations-
dienst –
JMD**

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V.:

- Beratungszentrum für seelische Gesundheit
 Sozialpsychiatrischer Dienst
 - Ambulante Erziehungshilfe
- 

Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg
Fünferplatz 1
90403 Nürnberg
Tel. 0911 / 231-41 85
Fax 0911 / 231-50 95
E-Mail: fb@stadt.nuernberg.de

1. Arbeitsauftrag

Zur Beförderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind der kommunalen Frauenbeauftragten durch Stadtratsbeschluss folgende Aufgaben übertragen:

- Berufliche Frauenförderung in der Stadtverwaltung
- Frauenförderplan für die Stadtverwaltung und Berichterstattung zu seiner Umsetzung
- Begutachtung anstehender Stadtratsbeschlüsse unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Diskriminierungen von Frauen und notwendige Initiativen zur Veränderung
- Vernetzung und Kooperation mit Frauenverbänden, Frauengruppen und –projekten sowie zu Organisationen, die zur Gleichstellung beitragen können
- Anlaufstelle für Bürgerinnen

Gleichstellung von Frauen und Männern

berufliche Frauenförderung

Öffentlichkeitsarbeit

Vernetzung und Kooperation

2. Arbeitsablauf

Als Anlaufstelle bieten die Mitarbeiterinnen im Frauenbüro Informationen, Weitervermittlung an Fach-

Anlaufstelle

- Beratung** dienste, die Bearbeitung von Beschwerden und telefonische wie persönliche Beratung. Beratungsarbeit bedeutet auch, als Hilfe zur Selbsthilfe Wege zu einer eigenständigen Interessensvertretung aufzuzeigen und Frauen dazu zu ermutigen, ihre Interessen auch durchzusetzen.
- Öffentlichkeitsarbeit** Aus den Beratungsinhalten werden Schwerpunkte für Aktionen, Veranstaltungen und Fachtagungen entwickelt sowie themenbezogene Broschüren und Dokumentationen mit dem Ziel, diskriminierende Strukturen aufzudecken, zu skandalisieren und auf regionaler wie überregionaler Ebene abzubauen.

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- Kooperation und Vernetzung** Die Frauenbeauftragte kooperiert auf lokaler Ebene mit Frauenberatungsstellen und Organisationen, die zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beitragen können. Die Intervention gegen Häusliche Gewalt ist einer von vielen Aufgabenschwerpunkten der Frauenbeauftragten, der intensive Kooperation erfordert; dabei ist die Frauenbeauftragte auch Schnittstelle zu Verwaltung und Politik. Über die Vernetzung der kommunalen und staatlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene ist eine überregionale Interessensvertretung für Frauen gewährleistet.

Frauenhaus Nürnberg
Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.
Postfach 91 02 08, Nürnberg
Tel. 0911 / 33 39 15
Fax 0911 / 39 04 19

1. Arbeitsauftrag

Unterstützung und Hilfe für von physischer und psychischer Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und ihre Kinder

Unterstützung und Hilfe

a) für Frauen und Kinder, die im Frauenhaus leben

- Schutz und Zuflucht in aktueller Notlage
- Aufnahmemöglichkeit rund um die Uhr
- Sicherheit und Anonymität
- Übergangscharakter und Neuorientierung
- Beratungsangebote
- Unterstützung der Kinder

Schutz und Zuflucht

Beratung

b) für Frauen und Kinder, die nicht mehr im Frauenhaus leben

- Beratung und Unterstützung für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen und deren Kinder in ihrer neuen Lebenssituation

Beratung und Unterstützung

c) Öffentlichkeitsarbeit

- Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zur Thematik Häuslicher Gewalt

Öffentlichkeitsarbeit

Grundprinzipien:

Hilfe zur Selbsthilfe

- Hilfe zur Selbsthilfe
Frau soll eigene Ressourcen (wieder) erkennen und umsetzen

Parteilichkeit

- Parteilichkeit
Wir beraten und unterstützen parteilich im Sinne der Bedürfnisse der schutz- und ratsuchenden Frauen und ihrer Kinder

Selbstverwaltung

- Selbstverwaltung
Frau regelt eigenständig ihr Leben im Haus, ist in Abläufe des Hauses eingebunden

2. Arbeitsablauf

a) für Frauen und Kinder, die im Frauenhaus leben

Erreichbarkeit rund um die Uhr

- Erreichbarkeit rund um die Uhr durch festangestellte und freie Mitarbeiterinnen sowie in den Nachtstunden (ab 24 Uhr) durch eingearbeitete Bewohnerinnen.

Wohnmöglichkeit

- Vorübergehende Wohnmöglichkeit
- Psychosoziale Beratung – Sozialberatung – Krisenintervention

Unterstützung der Kinder

- praktische Unterstützung
- Freizeitangebote
- Einzelförderung
- Hausaufgabenbetreuung
- Mutter-Kind-Gespräche
- Weitervermittlung

b) für Frauen und Kinder, die nicht mehr im Frauenhaus leben

Beratung, Gruppenangebote, praktische Unterstützung und Begleitung, Krisenintervention, Weitervermittlung

**Ambulante
Beratung
und Unter-
stützung**

c) Öffentlichkeitsarbeit

Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und Vorträge zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Vernetzung durch Mitarbeit in Fachforen/Arbeitskreisen

**Öffentlich-
keitsarbeit**

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

Interdisziplinäre Schnittstellen mit:

Justiz, Rechtsanwältinnen, Polizei, Jugendamt und ASD, Erziehungsberatung, Suchtberatung, Krankenhäuser/Ärztinnen, Schulen, Kindergärten, ARGE, Sozial- und Wohnungsamt


**Kontakte und
Zusammen-
arbeit**

Facharbeitskreise: Runder Tisch, AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, AK Frauen und Wohnen, AK Alleinerziehende, Frauen in der Migrantinnenarbeit, Psychosoziale AG, AK Kids

Wünsche:

Insgesamt gesehen hat sich seit Bestehen des Frauenhauses die Zusammenarbeit mit allen Institutionen sehr positiv entwickelt, viel Misstrauen wurde abge-

baut (z.B. Polizei, ASD), dennoch bleiben Wünsche offen:

- konsequente Verfolgung von Strafanträgen
 - Ausbau der Kooperation bei Fragen des Umgangsrechts
 - mehr Unterstützung und Hilfen für von Gewalt betroffene Kinder (bessere Ausschöpfung gesetzlicher Möglichkeiten)
 - Ausbau der Täterarbeit
- 

**Beratungsstelle des Frauenhauses
Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.
Frauenholzstraße 1, Nürnberg
Tel. 0911 / 378 88 78
Fax 0911 / 891 45 66**

1. Arbeitsauftrag

- Parteiliche Beratung für Frauen und deren Kinder, die von Häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind.
- Beratung zur Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes, gerade auch nach einem Platzverweis
- Beratung zu Trennung und Scheidung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen

Beratung

**Gewalt-
schutz-
gesetz**

**Öffentlich-
keitsarbeit**

Grundprinzip

Von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen sollen über ihre Situation sprechen können, umfassend über alle Handlungsmöglichkeiten informiert werden und befähigt werden, eigenständige Entscheidungen zu treffen.

2. Arbeitsablauf

Telefonische und persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung (auch kurzfristig möglich)

**Terminver-
einbarung**

**Erreich-
barkeit**

Erreichbarkeit

Mo, Mi, Do: 10.00 – 14.00 Uhr
Di: 14.00 – 20.00 Uhr

**Öffentlich-
keitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit

Vorträge etc. zur Sensibilisierung und Information zum Thema Häusliche Gewalt und dem Gewaltschutzgesetz.

Vernetzung in verschiedenen Fachgremien und Arbeitskreisen.

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

**Kontakte und
Zusammen-
arbeit**

Interdisziplinäre Schnittstellen mit:


Rechtsanwältinnen, Polizei, ARGE, verschiedenen Beratungsstellen

Arbeitskreise: Runder Tisch, FuMPP

Wünsche:

Insgesamt findet eine gute Zusammenarbeit mit verschiedensten Institutionen statt, Verbesserungsbedarf ist jedoch vorhanden:

- Bei polizeilichen Platzverweisen muss Frau Informationen über Beratungsangebote bekommen; nur so kann sie eine tragfähige Entscheidung für oder gegen eine Anzeige und die Nutzung des Gewaltschutzgesetzes treffen

- Bessere finanzielle Absicherung von Frauen und deren Kindern in Trennungssituationen, z.B. schnelle Bearbeitung von ALG II-Anträgen
- 

Frauennotruf Nürnberg e.V.
**Beratungsstelle und Fachzentrum für Frauen
mit sexuellen Gewalterfahrungen**
Ludwigsplatz 7, Nürnberg
Tel. 0911 / 28 44 00
Fax 0911 / 28 69 65
E-Mail: kontakt@frauennotruf.info
www.frauennotruf.info

1. Arbeitsauftrag

- | | |
|------------------------------|---|
| Beratung | <ul style="list-style-type: none">• Beratung und Unterstützung für Frauen mit sexuellen Gewalterfahrungen |
| Krisenintervention | <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung des Erlebten (Krisenintervention) und Erarbeiten weiterer Lebensperspektiven• Hilfe bei Entscheidungsfindung• u.U. Erarbeiten von Strategien zum Schutz vor weiteren Übergriffen |
| Weitervermittlung | <ul style="list-style-type: none">• Vermitteln an psychosomatische Kliniken und Psychotherapeutinnen, Rechtsanwältinnen und weiterführende Angebote |
| Informationen | <ul style="list-style-type: none">• Informationen zu psychotherapeutischen Angeboten• Informationen zur Strafanzeige• Informationsabende zu verschiedenen Aspekten von Gewalterfahrung |
| Gruppenangebot | <ul style="list-style-type: none">• Angeleitete Gruppe: „Nach vorne – wieder ins Leben“, Wohlfühltreff |
| Öffentlichkeitsarbeit | <ul style="list-style-type: none">• Aufklärung über Ausmaß, Ursachen und Folgen von sexueller Traumatisierung durch Seminare, Vorträge, Pressearbeit und Beteiligung an ver- |

schiedenen Aktionen, Austausch mit anderen Fachstellen, etc.

2. Arbeitsablauf

- Frauen, die als Erwachsene sexuelle Übergriffe erlebt haben, wie Vergewaltigung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sexuelle Nötigung und anderes, bekommen, unabhängig, wie lange der Übergriff her ist, kompetente Unterstützung und Beratung. Ca. 80 Prozent aller betroffenen Frauen erstatten keine Strafanzeige. Das Krisenphasenmodell erklärt dies mit einem Schockzustand und anschließender Verdrängung. Aber auch Scham- und Schuldgefühle sowie gesellschaftliche Schuldzuweisungen tragen dazu bei, dass viele Übergriffe nicht zur Anzeige gebracht werden.
- Wenn der Übergriff noch nicht lange her ist, informieren wir über Möglichkeiten der Beweissicherung (Gedächtnisprotokoll, Zeuginnen und Zeugen, frauenärztliches Attest, etc.).
- Wir bieten Hilfe bei der Entscheidungsfindung, Strafanzeige zu erstatten oder nicht, wobei die Autonomie der Frau hier im Vordergrund steht. Wir weisen auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten hin.
- Wir bieten neben Beratungsgesprächen auch Begleitung zur Vernehmung und zur Gerichtsverhandlung an. Achtsamer Umgang bei Gericht kann Retraumatisierung verhindern helfen.


Klientinnen

Möglichkeiten der Beweissicherung

Strafanzeige

Prozessbegleitung

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- Vernetzung** • Vernetzung und Kooperation mit Beratungsstellen in Nürnberg und Bayern, insbesondere mit Einrichtungen für Gewaltopfer
 - Austausch** • Kontakt und Austausch mit Frauenbeauftragten von Stadt, Polizei, Kirchen, Fachhochschulen
 - Arbeitskreise** • Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen (AK gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, AK Frauen und Gesundheit, Institutionenübergreifende Arbeitsgemeinschaft zur Intervention gegen Häusliche Gewalt, AK Frauen und psychische Erkrankungen, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, u.a.)
- 

**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Nürnberg e.V.
Dammstraße 4, Nürnberg
Tel. 0911 / 26 96 54
Fax 0911 / 28 66 27
E-Mail: kinderschutzbund-nuernberg@odn.de
www.kinderschutzbund-nuernberg.de**

1. Arbeitsauftrag

Zielgruppe: Kinder, Jugendliche, Eltern, unterstützende Erwachsene, pädagogische Fachkräfte

Zielgruppe

Beraten – Begleiten – Unterstützen – Schützen

- Freiwilligkeit
- Bereiche: Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch von Jungen und Mädchen und die jeweiligen Folgen, sexueller Missbrauch und Behinderung
- Prävention (z.B. Elternkurse, Elternabende und Elternberatung, Schulprojekt „Achtung Grenze“)
- Intervention (Schutz des Kindes)
- Prozessvorbereitung und –begleitung

Gewalt und sexueller Missbrauch

**Prävention
Intervention**

**Prozess-
begleitung**

2. Arbeitsablauf

- Kontaktaufnahme: telefonisch oder persönlich durch die Ratsuchenden
- Klärung der Situation: Aufzeigen der Möglichkeiten, Entscheidung trifft Klientin/Klient

**Komm-
struktur**

Weitervermittlung/Krisenintervention/Beratung

- Je nach Situation:
 - Hinzuziehen anderer Institutionen
 - direkte Krisenintervention
 - längerfristige Beratung, d.h. Kontakt zu anderen Helferinnen und Helfern, Schweigepflichtentbindung, Strategien mit den Ratsuchenden entwickeln, Prozessvorbereitung, -begleitung der Kinder

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen


Schnittstellen mit Polizei, Jugendamt, ASD, Schulen, Kindertagesstätten, Umfeld der Ratsuchenden, anderen Beratungsstellen wie Frauenhaus, Zufluchtsstellen, Klinik

Berührungspunkte

Informationsweitergabe durch Fortbildungen, Praxisberatung zum Thema sexueller Missbrauch, Vertreten in unterschiedlichsten AKs und AGs

Unterstützungsmöglichkeiten/Wünsche an andere Institutionen

- Durchführung von mehr Hilfef Konferenzen
- Transparenz in der Zusammenarbeit
- Fachliche Beratung durch andere Stellen, z.B. Migrantinnen, Justiz
- Abklärung des Fallmanagements
- Entlastung durch gemeinsame Verantwortung

- Akzeptanz als Unterstützung, nicht Skepsis gegenüber Einmischung
 - Kooperation statt Konkurrenz (Rollenklärung)
- 

**KOFIZA – KONTAKT- und FRAUEN-INFORMATIONSEN-
ZENTRUM FÜR AFRIKANERINNEN, ASIATINNEN und
LATEIN-AMERIKANERINNEN**

Träger: IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Nbg. e.V.

Harmoniestraße 16, Nürnberg

Tel. 0911 / 58 68 69 20

Fax 0911 / 58 68 69 50

1. Arbeitsauftrag

Unterstützung von Migran- tinnen

- Beratung und Begleitung von Frauen aus Afrika, Asien und Lateinamerika
- Gruppenarbeit mit Selbsthilfe-Charakter
- Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- Interkulturelle Mediation

2. Arbeitsablauf

(mutter-) sprachliche Beratung

- Beratung und Begleitung in Krisensituationen: muttersprachliche Beratung soweit möglich. Englisch, zwei versch. philippinische Sprachen - Tagalog und Ilonggo, Brasilianisch und Sesotho durch das Team; Spanisch, Thai, Mandarin, Arabisch durch freie Mitarbeiterinnen

Gruppenarbeit

- Gruppenarbeit zur Alltagsunterstützung: regelmäßige Treffen zu verschiedenen Themen, z.T. mit Referentinnen; Solidarfonds für Trikont-Migrantinnen in Notsituationen

Vermittlung Mediation

- nach Bedarf: Vermittlung an andere Fachstellen, interkulturelle Mediation mit einem Mediatorentandemteam

- Öffentlichkeitsarbeit: Referate, Organisation und Teilnahme an Info-Veranstaltungen
- Vernetzung: institutionelle Verbindungen, sowohl im Frauen- als auch im Migrationsbereich und punktueller Kontakt mit informellen Migrantinnengruppen

**Öffentlichkeitsarbeit
Vernetzung**

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- KOFIZA Nürnberg ist Teil eines bayernweiten Netzwerkes von 17 anderen KOFIZA Selbsthilfegruppen und einer koordinierenden Hauptstelle in München. Teil dieses Netzwerkes ist das *Haus Tahanan*-KOFIZA, eine Notunterkunft für Migrantinnen in München.
- Der Trägerverein IN VIA Nürnberg ist Teil des Bundesdachverbands IN VIA mit Hauptsitz in Freiburg. Durch die Zentralreferentin in Freiburg erfolgt die Anbindung an den bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess mit Hauptsitz in Potsdam (KIK).
- Mitglied des Netzwerks für interkulturelle Mediation Nürnberg
- Mitarbeit: Fachtreffen der Frauen in der Migrantinnenarbeit, Frauen- und Mädchenprojekte Plenum, Bunter Tisch

Krisendienst Mittelfranken
- Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen -
An den Rampen 29, Nürnberg
Tel. 0911 / 42 48 55-0
Fax 0911 / 42 48 55-8
Öffnungszeiten:
Mo-Do 18-24, Fr 16-24, Sa/So/Feiertage 10-24 Uhr
E-Mail: info@krisendienst-mittelfranken.de
www.krisendienst-mittelfranken.de

1. Arbeitsauftrag

Bedarf an Krisen- intervention

- Erfahrungsgemäß treten psychische Ausnahmesituationen nicht nur zu den üblichen Dienst- und Praxiszeiten auf, sondern ereignen sich zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Deshalb besteht - unabhängig vom Krisenzeitraum - immer ein Bedarf an Krisenintervention.

erweiterte Öffnungs- zeiten

Der Krisendienst hat die Aufgabe, einen Teil der sogenannten sprechstundenfreien Zeiten abzudecken (siehe Öffnungszeiten), um den hilfesuchenden Menschen möglichst frühzeitig Unterstützung anbieten zu können.

- Einzugsgebiet des Dienstes ist der gesamte Bezirk Mittelfranken.

erste Hilfe in akuten Krisen- situationen und seelischen Notlagen

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten erste Hilfe in akuten Krisensituationen und seelischen Notlagen bei Menschen
 - mit psychischen Erkrankungen
 - mit massiven Gefühlen von Angst, Unruhe und Panik
 - in familiären Auseinandersetzungen und häuslichen Gewaltsituationen
 - nach Trennung, Trauer und Verlust

- mit Selbsttötungsgedanken
 - in unterschiedlichen kritischen Lebenssituationen
 - Unterstützung und Beratung für besorgte Angehörige, Freunde, Bekannte.
 - Ambulante Krisenintervention sowie Begleitung und Nachsorge der Krisenintervention.
 - Qualifizierte Weitervermittlung an spezielle Fachdienste.
 - Regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Arbeitsweisen des Krisendienstes.
- Angehörigen-
beratung**
- Krisen-
intervention**
- Vermittlung**
- Öffentlich-
keitsarbeit**

2. Arbeitsablauf

- Jeder Mensch, der aufgrund einer schwierigen Lebenssituation, Rat und Hilfe benötigt, kann den Krisendienst anrufen oder aufsuchen.
 - Der Krisendienst orientiert sich am subjektiven Krisenverständnis.
Das bedeutet, jede/r Hilfesuchende definiert seine Notsituation selbst und kann sich zunächst unabhängig vom Problemhintergrund an die Einrichtung wenden.
Beim Erstgespräch werden dann Dringlichkeit, Zuständigkeit und Hilfemöglichkeiten abgeklärt.
 - Der Dienst ist öffentlich und unmittelbar zugänglich. Die Hilfeleistungen sind kostenfrei, auf Wunsch anonym und unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz.
Als zentrale Anlaufstelle für Menschen in Krisen bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnelle, flexible, unbürokratische und ressourcenorientierte Unterstützung an.
- Rat und Hilfe**
- subjektives
Krisen-
verständnis**
- niedrig-
schwellig,
kostenfrei,
anonym**

Kontakt- möglichkeiten

- Folgende Kontaktformen sind möglich:
 - telefonische Krisenintervention
 - persönliche Gespräche in der Dienststelle
 - aufsuchende Hilfe in Form von Hausbesuchen

Nachsorge und Weiter- mittlung

- Nach erfolgter Krisenintervention werden mit der/ dem Hilfesuchenden die weiteren Schritte und Beratungsmöglichkeiten besprochen und geplant. Möglich sind Nachsorgekontakte durch den Krisendienst oder bei Bedarf eine aktive Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, Kliniken usw.

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- Der Krisendienst ist eine trägerübergreifende Einrichtung der vier Sozialpsychiatrischen Dienste in Nürnberg und Fürth:
 - Arbeiterwohlfahrt Nürnberg e. V.
 - Bezirk Mittelfranken
 - Stadt Nürnberg
 - Stadtmission Nürnberg e. V.Das Gemeinschaftsprojekt steht unter der Verantwortung des Fördervereins Ambulante Krisenhilfe e. V.
- Aufgrund der Zuständigkeit für den ganzen Bezirk Mittelfranken existiert außerdem eine enge Zusammenarbeit mit allen Sozialpsychiatrischen Diensten in Mittelfranken.
- Kooperation mit dem Beratungszentrum für Integration und Migration der Arbeiterwohlfahrt Nürn-

berg e.V.. Ziel ist die Errichtung von muttersprachlichen Krisenhilfeangeboten außerhalb der üblichen Bürozeiten.

- Konkrete Arbeits- und Zuständigkeitsabsprachen mit unterschiedlichsten Kooperationspartnern wie bspw. Polizei, ärztlicher Bereitschaftsdienst, psychiatrischen Kliniken, Nürnberger Krisenhilfen für Kinder und Jugendliche oder Notfallseelsorge.
- Regelmäßige Informations- und Austauschtreffen mit anderen ambulanten Diensten und Einrichtungen.
- Mitarbeit in Gremien der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, im Netzwerk „Trauma-Hilfe“, beim Nürnberger Bündnis gegen Depression und in verschiedenen Arbeitskreisen („Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“, „Interventionen gegen Häusliche Gewalt“).
- Weitere Angebote des Fördervereins Ambulante Krisenhilfe e. V.:
 - Fortbildungen zu verschiedenen sozialpsychiatrischen Themenkomplexen
 - Psychoedukationsgruppen für Menschen mit seelischen Erkrankungen

**Lilith e.V. Nürnberg – Verein zur Unterstützung
von Frauen mit Drogenproblematik
info@lilith-ev.de**

**Frauenberatung, Frauencafe,
Liliput – Beratung für Mutter & Kind,
Lilith-Activ (Arbeit für substituierte Frauen)
Bogenstraße 30, Nürnberg
Tel. 0911 / 47 22 18, Fax 0911 / 47 22 85**

**Frauenwohngemeinschaft
geschützte Adresse
Tel. 0911 / 461 11 15**

1. Arbeitsauftrag

Zielgruppe:

- (ehemals und aktuell) drogenkonsumierende Frauen (insbesondere Schwangere und Mütter)
- Drogengefährdete Frauen (insbesondere Schwangere und Mütter)
- Substituierte Frauen (insbesondere Schwangere und Mütter)
- Weibliche Angehörige von Drogenkonsumentinnen/-konsumenten
- Kinder von Drogenkonsumentinnen/-konsumenten

Frauenberatungsstelle:

- Einzelberatung
- Gruppen
- Ambulante Therapie
- Telefonberatung
- Krisenintervention

**Beratung
Therapie
Intervention**

- Aufsuchende Arbeit (Streetwork, Besuche in anderen stationären Einrichtungen, Hausbesuche)
- Begleitgänge (Ämter, Behörden, Gericht, Ärztinnen und Ärzte usw.)
- Vermittlung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Seminare, Multiplikatorinnenschulungen

Liliput - Beratung für Mutter und Kind

- Beratung für Schwangere, Mütter und Kinder
- Gruppen
- Vermittlung

Lilith Activ - Arbeit für substituierte Frauen

- Arbeitsplätze
- Bewerbungstraining
- Beratung zum Thema Schule, Ausbildung und Arbeit

Frauencafe:

Hier können drogenkonsumierende Frauen

- erste Kontakte zu Lilith e.V. knüpfen
- Ängste und Hemmschwellen, eine Suchthilfeeinrichtung aufzusuchen, abbauen
- andere Frauen in ähnlicher Situation kennen lernen
- sich in gewaltfreien und geschützten Räumen ausruhen
- duschen und baden
- kochen
- essen und trinken
- Wäsche waschen und trocknen
- selbstverständlich ihre Kinder mitbringen

Kontaktaufnahme und Schutzraum

Abdeckung elementarer Grundbedürfnisse

- Lebensmittel, Kleidung, Hausrat und Spielzeug erhalten

Frauenwohngemeinschaft für Drogenkonsumentinnen:

Unterstützung und Betreuung

- Sicherung elementarer Grundbedürfnisse (Hygiene, Schlafen, Wohnen)
- regelmäßige Einzelgespräche
- wöchentliche Wohnungsversammlungen
- Krisenintervention
- Unterstützung bei persönlichen Problemen
- Unterstützung bei Ämtern und Behörden
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- psychosoziale Betreuung
- Gruppen- und Freizeitaktivitäten

niedrigschwellig und parteilich

Arbeitsprinzipien:

Unsere Beratungen finden auf der Grundlage eines niedrigschwelligen, akzeptierenden, frauenspezifischen und feministischen Arbeitsansatzes statt.

Wir arbeiten mit den zu uns kommenden Frauen solidarisch und parteilich, achten ihre Persönlichkeit und respektieren die von ihnen gesetzten Grenzen.

Wir unterstützen Frauen bei ihrer psychischen und physischen Stabilisierung und bei der Entwicklung neuer Perspektiven in ein unabhängiges und selbst bestimmtes Leben.

In allen Einrichtungen bieten wir einen Schutzraum an (gewaltfrei, männerfrei, drogenfrei).

Während Beratung, ambulanter Therapie, Gruppen und Informationsveranstaltungen bieten wir Kinderbetreuung an.

2. Arbeitsablauf

Frauenberatungsstelle:

- Kontaktaufnahme zur Frauenberatungsstelle telefonisch oder persönlich Mo/Di/Do/Fr von 10 bis 16 Uhr **Erreichbarkeit**
- Krisenintervention zwischen 10 und 16 Uhr gewährleistet **Intervention**
- Kontaktaufnahme über Streetworkerinnen auf der offenen Drogenszene Di und Do 14 bis 18 Uhr **Kontakt**

Frauencafe:

Das Cafe hat Di/Do/Fr von 13 bis 16 Uhr geöffnet


Frauenwohngemeinschaft:

- Kontaktaufnahme telefonisch oder über Frauenberatungsstelle möglich **Kontakt-**
aufnahme
- Schutzraum (geschützte Adresse, männer- und gewaltfreier Raum) **Schutz**

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

- Zusammenarbeit mit Justiz (Anwältinnen/Anwälte, Richterinnen/Richter, Polizei usw.), mit medizinischen Diensten, mit sozialen Diensten (Hängematte, Ambulanter Krisendienst, Jugendamt, ASD, Weisser Ring, Wildwasser, Frauennotruf usw.) **Vernetzung**

**Facharbeits-
kreise**

- Mitarbeit in Facharbeitskreisen z.B. AK Frauen und Sucht, AK Frauen und Gesundheit, AK Frauen und Wohnen, AK Sucht Stadt Nürnberg
- 

Weisser Ring e.V.
Außenstelle Fürth (Stadt+Kreis)/Nürnberg
Herr Siegfried Rhein
Wiesengrundstraße 4 a, Fürth
Tel. 0911 / 766 87 97
Fax 0911 / 766 88 99

Die Bundesgeschäftsstelle des Weissen Rings ist in Mainz.

Bundesweit gibt es flächendeckend 400 Außenstellen mit ca. 2.700 ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. In den Außenstellen Nürnberg-Stadt und Fürth sind zur Zeit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Wir sind dadurch in der Lage, falls erforderlich, jeden Opferfall kurzfristig zu bearbeiten.

1. Arbeitsauftrag

- Hilfe für Personen, die durch eine vorsätzliche rechtswidrige Straftat unmittelbar oder mittelbar geschädigt wurden. Die Unterstützung kann sowohl durch immaterielle als auch durch materielle Leistungen erfolgen.
- Öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminalitätsoffern und ihrer Angehörigen.
- Unterstützung der Kriminalitätsvorbeugung
- Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs

Unterstützung der Opfer

**Prävention
Täter-Opfer-
Ausgleich**

2. Arbeitsablauf

Beistand/ Betreuung

- Menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

Beratungs- schecks

- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat u.a. durch
 - Beratungsscheck für eine Erstberatung bei einer/einem frei gewählten Anwältin/ Anwalt
 - Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz)
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwältin/-anwalt)
 - Beratungsscheck für eine medizinisch-psychologische Erstberatung
- Erholungsprogramme für Opfer und ihre Angehörigen
- finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

Erholungs- programme

finanzielle Hil- fen

3. Schnittstellen, Berührungspunkte, Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Institutionen

Eine Zusammenarbeit mit nachstehenden Institutionen ist im Sinne der Opfer unerlässlich:

Polizei, Frauenbeauftragte, Sozialamt, Wohnungsamt, Jugendamt, ASD, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Frauenhäuser, Suchtberatung, Therapeutinnen/Therapeuten, Wildwasser, Frauennotruf, Kinderschutzbund, Krankenkassen, Versorgungsamt, Caritas, AWO, VdK

